

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen vom 10.12.2009

Der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen – WVS – erlässt auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2, zweiter Teilsatz des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. Nr. 14 S. 232), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 01.12.2005:

§ 1 Änderungen

Die Entschädigungssatzung des Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

a) § 4 alt wird § 5

b) § 5 alt wird § 6

c) § 4 erhält folgende Fassung:

Ersatz der Fahrtkosten

1. Die Mitglieder des Verbraucherbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten im Rahmen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) § 4.
2. Bei der Benutzung eines privaten Fahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach § 4 Abs. 1 der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des § 5 ThürRKG verlangt werden.

d) § 5 erhält folgende Fassung:

Auszahlung der Entschädigung

Die monatlichen Grundpauschalen sowie die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung anhand der Anwesenheitslisten am Halbjahresende ermittelt. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung spätestens bis zum Ende des Folgemonats auf die anzugebenden Bankkonten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt für § 1 a), b) und c) dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2009, und für § 1 d) zum 01.01.2010 in Kraft.

Bad Salzungen, den 10.12.2009

Wasser und Abwasser-Verband
Bad Salzungen

- Siegel -

gez. Bohl

Verbandsvorsitzender